

Stand: 15.04.2026 05:31:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10144

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2026/2027; hier: Investitionsförderung für Einrichtungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung (Kap. 14 04 neue TG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10144 vom 25.02.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Investitionsförderung für Einrichtungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung
(Kap. 14 04 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird eine neue TG „Einrichtungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung“ mit einem Ansatz in Höhe von 3.000,0 Euro für das Jahr 2026 und einem Ansatz in Höhe von 3.000,0 Tsd. Euro für das Jahr 2027 ausgebracht. Zusätzlich wird eine jährliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.000,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Die Mittel dienen der Investitionskostenförderung für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Begründung:

Jeder vierte Mensch, der in Bayern in einer Wohneinrichtung lebt, hat eine psychische Behinderung oder ist chronisch suchtkrank (Stand: 01.10.2022). Zwar werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung zu zwei Dritteln in ambulanten Unterstützungsformen erbracht, aber dennoch besteht bei einigen Menschen ein Bedarf an „besonderen Wohnformen“ der Eingliederungshilfe. Diese Wohnformen tragen auch dazu bei, Klinikaufenthalte zu verkürzen und Fehlbelegungen in Pflegeheimen zu vermeiden.

Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung sind aber bisher von der Investitionskostenförderung ausgeschlossen, da in den Förderrichtlinien nur von „Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung“ die Rede ist. Menschen mit seelischer Behinderung werden also nur berücksichtigt, wenn sie zusätzlich zu ihrer Behinderung pflegebedürftig sind oder in einer Komplexeinrichtung leben.

Bestehende Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung stehen deshalb zunehmend unter finanziellem Druck. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen Einrichtungen derzeit in einer Größe gebaut werden, die dem Grundsatz der Ambulantisierung widerspricht. Dennoch ist der finanzielle Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich höher als in Einrichtungen für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Diese Benachteiligung der Betroffenen ist nicht zu rechtfertigen. Auch die Freie Wohlfahrtspflege in Bayern hat immer wieder entsprechende Appelle an die Politik und

das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gerichtet. Die Problemlage ist also schon seit einiger Zeit bekannt.

Auch in der Gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie sowie des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention am 20.02.2025 zur aktuellen Wohn- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung wiesen die eingeladenen Expertinnen und Experten erneut darauf hin.

Um den Betroffenen ausreichende Unterstützung bieten und den Bedarf decken zu können, benötigen die Einrichtungsträger eine praktikable und zeitnahe Investitionskostenförderung für die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit seelischer Behinderung (Drs. 19/561). Die Zuständigkeit liegt nach Aussage eines Vertreters des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 18.03.2025 beim Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention. Daher ist die Einrichtung einer neuen Titelgruppe notwendig.